

Auszug aus der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27.10.2016

8	Bebauungsplan Nr. 46 "Wormersdorfer Straße", 7. Änderung - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss -	V/2016/02971
---	---	--------------

1. Es wird beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -, wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Einschaltung der Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2. Nr. 1 BauGB).
3. Sofern sich im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung keine Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, wird beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB).
6. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 1**

Die Verwaltung führt in das Thema ein und erläutert den Verfahrensstand. Die Unterschiede zwischen dem bestehenden Bebauungsplan und der geplanten Änderung werden dargestellt, diese umfassen insbesondere die Zusammenführung zweier Baufelder zu einem Baufeld, wobei die festgesetzte Fläche für Garagen zwischen den bestehenden Baufeldern in das neue Baufeld einbezogen wird. Die Verwaltung erklärt, dass es sich hierbei um die einzige Änderung handelt, während die textlichen Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen werden.

Die UWG-Fraktion regt an, dass die Festsetzung für eine Aufstellfläche vor Garagen grundsätzlich zu prüfen wäre. Da der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen Carports und Garagen macht, ist die Errichtung eines Carports unmittelbar an der Verkehrsfläche planungsrechtlich nicht möglich, weil vor Garagen – und damit auch Carports – eine Aufstellfläche gemäß der textlichen Festsetzungen einzuhalten ist. Die UWG-Fraktion fragt, ob es eine allgemeine Möglichkeit gibt, im Rahmen der Gesetzte, Carports ohne Aufstellfläche zu genehmigen. Die Verwaltung erläutert, dass planungsrechtlich der Carport eine Unterart der Garage darstellt und daher, bei einer festgesetzten Aufstellfläche, keine Genehmigungsfähigkeit besteht. Die Errichtung von Stellplätzen ist hingegen möglich. Die Festsetzung einer Aufstellfläche verfolgt allerdings auch das städtebauliche Ziel, dass die Vorgartenzone von Baukörpern freigehalten wird. Diese Festsetzung betrifft den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 46, so dass bei einer Ausnahme für das in Rede stehende Grundstück alle übrigen Anwohner eine Benachteiligung erfahren würden. Zudem sind die Vorgartenzonen wesentlich für das Erscheinungsbild einer Straße verantwortlich. Bei einer Neuaufstellung von B-Plänen wird der Sachverhalt, unter Einbeziehung städtebaulicher Zielstellungen, berücksichtigt.

Die UWG-Fraktion pflichtet der Antwort bei, gibt aber zu bedenken, dass in manchen Fällen Befreiungen hinsichtlich der Aufstellfläche ausgesprochen worden sind. Die Verwaltung antwortet, dass Befreiungen ausschließlich in den Vorgaben des § 31 Abs. 2 BauGB möglich sind. Im vorliegenden Fall drängt sich jedoch keine Begründung auf.

Meckenheim, den 28.11.2016

Dennis Hentschel
Schriftführer